

Falle bedarf es jedoch u. U. einer zusätzlichen Regelung, in welcher Weise der noch offene Kreditbetrag nunmehr zu tilgen ist. Wenn sich die Beteiligten darüber einig sind, wer die betreffenden Gegenstände übernimmt, sollten sie vom Gericht angehalten werden, eine Vereinbarung mit dem Kreditgeber dahin zu treffen, daß die weitere Tilgung des Darlehens nur noch vom Übernehmer zu erfolgen hat. Stimmt das Kreditinstitut dem zu, wird eine besondere Regelung in der gerichtlichen Entscheidung bzw. im Vergleich entbehrlich. Kommt es nicht zu einer derartigen Vereinbarung mit dem Kreditinstitut, hat das Gericht — allerdings nur mit Wirkung im Innenverhältnis der Parteien — festzulegen, welcher der Beteiligten allein zur Tilgung des Kredits verpflichtet ist.

14. Es ist zulässig, daß die Beteiligten durch Vereinbarung im Verfahren auf Aufhebung der Vermögensgemeinschaft bestimmte Gegenstände auf Dritte — insbesondere Kinder — übertragen. Ein solcher Vergleich bedarf, da er sich aus dem Familienrecht herleitet, der Bestätigung nach § 20 FVerfO.
15. Die in einem gerichtlichen Vergleich über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens getroffenen Vereinbarungen sind unbeschadet der Verteilungsregeln des § 39 FGB zu bestätigen, es sei denn, sie verstößen gegen die Prinzipien des Familienrechts. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Interessen eines Ehegatten an angemessener Beteiligung bei der Zuteilung des gemeinschaftlichen Vermögens in schwerwiegender Weise verletzt werden oder sich die Vereinbarung gegen die Interessen vorhandener minderjähriger Kinder richtet.
16. Wird von einem der Ehegatten bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Vermögens durch Gläubiger die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft beantragt (§ 16 Abs. 3 FGB), ist darauf zu achten, daß durch eine Vereinbarung der Parteien die Rechte des Gläubigers nicht in unzulässiger Weise beschränkt werden. Es ist deshalb vor Bestätigung des Vergleichs nicht nur darauf zu achten, daß die Grundsätze des Familienrechts (§ 20 Abs. 1 FVerfO) eingehalten wurden, sondern bei gegebenem Anlaß auch zu prüfen, ob kein Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB vorliegt.
17. Wenn außergerichtliche Vereinbarungen über die Vermögensteilung vom Gericht bestätigt werden, erlangen sie die Stellung eines gerichtlichen Vergleichs.
18. An außergerichtliche Vergleiche über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die in Erwartung der Ehescheidung von den Ehegatten abgeschlossen wurden, sind sie bei Auflösung der Ehe auch dann gebunden, wenn ein Beteiligter nicht mehr an der Vereinbarung festhalten will, es sei denn, daß der Vergleich gegen die Grundsätze des Familienrechts verstößt oder wenn wegen zu beachtender Willensmängel Anfechtungsgründe nachgewiesen werden. Treten hingegen beide Ehegatten von der außergerichtlichen Vereinbarung zurück, hat auf Antrag das Gericht eine Entscheidung über die Vermögensteilung zu treffen.

#### B

#### Verfahrens- und gebührenrechtliche Fragen

##### I.

##### Verfahrensrecht

1. Unabhängig davon, ob die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens im Zusam-

menhang mit dem Eheverfahren (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 FVerfO) oder in einem gesonderten Verfahren beantragt wird, ist vom Gericht darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten konkrete Anträge dazu stellen, welche Gegenstände sie aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeteilt erhalten wollen. Dies ist besonders deshalb erforderlich, damit das Gericht eine Grundlage dafür erhält, wie die Verteilung vorzunehmen ist. Darüber hinaus ist eine solche Antragstellung für die Wertfestsetzung und Gebührenberechnung von Bedeutung. Es reicht also nicht aus, daß die Beteiligten unter Bezugnahme auf § 39 FGB schlechthin die Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen beantragen und die Verteilung der vorhandenen Gegenstände völlig in das Ermessen des Gerichts stellen, zumal hierdurch auch ihren Interessen nicht gedient ist.

2. Aus einem bestimmten Antrag wird sich in der Regel zugleich auch ergeben, ob ein Beteiligter die Zuteilung ungleicher Anteile begehrt. Geht dies jedoch aus dem Antrag nicht eindeutig hervor, so hat das Gericht auf eine Klärung hinzuwirken (vgl. Abstün. A II Ziff. 9).
3. Ist ein Beteiligter deshalb nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag zu stellen, weil ihm der Umfang des vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens nicht ausreichend bekannt ist, und ist es auch dem Gericht im Wege seiner Aufklärungspflicht nicht möglich, denselben zu klären, so ist für solche Ausnahmefälle ein zusätzlicher Antrag auf Auskunfterteilung zulässig, insbesondere dann, wenn die Auskunft von dritter Seite, aber nur mit Zustimmung des anderen Beteiligten, eingeholt werden kann (Kreditinstitut, Abteilung Finanzen).
4. Wird die Teilung des Vermögens anläßlich oder nach Auflösung der Ehe beantragt, so ist es zulässig, daß nur über bestimmte Teile desselben eine Entscheidung verlangt wird, denn in diesen Fällen können die Beteiligten sich über das sonstige Vermögen außergerichtlich einigen. Die Entscheidung kann dann ohne Berücksichtigung der außergerichtlichen Aufteilung sonstiger Vermögenswerte vorgenommen werden, es sei denn, die Beteiligten wenden ein, daß die Ansprüche der einen Partei bereits durch die außergerichtliche Teilung ganz oder überwiegend abgegolten seien oder es ergibt sich aus den Akten, daß es die Interessen der Beteiligten oder der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder erfordern, sich einen Überblick über Art und Umfang der außergerichtlich verteilten Vermögenswerte zu verschaffen.
5. Zur Begründung der von den Parteien gestellten Anträge ist es notwendig, daß sie darlegen, welche Sach- und Vermögenswerte nach ihrer Auffassung zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, über die eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden soll, und welche Zeitwerte diese haben. Bereitet die Bezifferung des Zeitwertes den Parteien Schwierigkeiten oder können sie sich hierüber nicht einigen, so ist der Nachweis des Anschaffungspreises und des Zeitpunktes der Anschaffung als ausreichend anzusehen. Es ist dann Aufgabe des Gerichts, den Zeitwert entweder durch eigene Schätzung oder in Ausnahmefällen mit Hilfe eines Sachverständigen festzustellen.
6. Beantragt ein Beteiligter eine gerichtliche Entscheidung auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung der Ehe und